

Verfahren und Kriterien der Gutachterbestellung

(Beschluss der Akkreditierungskommission vom 7. Dezember 2015)

I Verfahren Gutachterbenennung

1. Gemäß den §§ 10 (2a) und 11 Satzung ACQUIN i.d.F. vom 1. Oktober 2012 (im Folgenden: Satzung) hat der jeweils zuständige ACQUIN-Fachausschuss die Aufgabe, für jedes Begutachtungs- und Akkreditierungsverfahren eine Gutachtergruppe einzurichten. Gemäß § 9 (7) der Satzung hat die Akkreditierungskommission die Aufsichtspflicht bei der Bestellung der Gutachtergruppen.
2. Die Zuordnung der Begutachtungs- und Akkreditierungsverfahren zu den Fachausschüssen begründet sich inhaltlich. Der Fachausschuss benennt für jedes Verfahren eines seiner Mitglieder¹ als Federführenden. Der Federführende schlägt, auf Grundlage der Selbstdokumentation der Hochschule, Gutachter vor. Die Gutachter werden vom Fachausschuss bestellt. Bei Verfahren, die inhaltlich mehr als einem Fachausschuss zugeordnet werden, werden in den beteiligten Fachausschüssen entsprechende Federführende festgelegt. In Verfahren der Systemakkreditierung ist zudem ein Sprecher der Gutachtergruppe zu benennen. Falls erforderlich, ist die Beteiligung von sog. „Dritten“ (z.B. berufsrechtliche Zusatzfeststellung, Lehramtsstudiengänge, Studiengänge mit theologischen Studienanteilen) in angemessener Weise zu gewährleisten.
3. Zur Herstellung des Benehmens mit der Hochschule werden ihr die Namen der Gutachter mitgeteilt. Die Hochschule hat kein Vorschlags- oder Vetorecht. Die Hochschule hat das Recht, wegen einer möglichen Befangenheit innerhalb von zehn Werktagen schriftlich Einspruch gegen einzelne Gutachter einzulegen. Der Entscheidungsvorschlag des Federführenden bzgl. eines Einspruchs wird mit dem Fachausschuss abgestimmt. Das Recht auf Beschwerde nach dem Beschwerdeverfahren von ACQUIN bleibt der Hochschule unbenommen.
4. Die Gutachter erklären schriftlich ihre Unabhängigkeit und Unbefangenheit.

¹ Im vorliegenden Dokument sind Frauen und Männer mit allen Funktionsbezeichnungen in gleicher Weise gemeint und die männliche und weibliche Schreibweise daher nicht nebeneinander aufgeführt. Personenbezogene Aussagen, Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Eine sprachliche Differenzierung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit nicht vorgenommen.

II Kriterien der Gutachterbenennung

1 Programmakkreditierung

Der Fachausschuss bestellt eine Gutachtergruppe, welche die Begutachtung aller für das Prüfverfahren relevanten Bereiche (z.B. fachliche Aspekte, studienstrukturelle und formale Aspekte, soziale Aspekte) gewährleistet und welche als Ganzes allen erforderlichen Kriterien genügt, auch wenn nicht in jedem Fall sicherzustellen ist, dass jedes Mitglied einer Gutachtergruppe allen Kriterien genügt.

Bei der Bestellung der Gutachter werden bei Verfahren der Programmakkreditierung die folgenden Kriterien zugrunde gelegt. Von Muss-Kriterien kann in den Verfahren nicht abgewichen werden; von Soll-Kriterien kann aus wichtigem Grund abgewichen werden; Abweichungen bedürfen dabei der Begründung. Kann-Kriterien finden in den Verfahren Anwendung, soweit dies möglich ist.

1.1 Muss-Kriterien

- In der Gutachtergruppe sind die relevanten Anspruchsgruppen (Wissenschaftsvertreter, Studierende und Berufspraxisvertreter) vertreten.
- Die Gutachtergruppe umfasst mindestens zwei Wissenschaftsvertreter, einen Vertreter der Berufspraxis und einen Vertreter der Studierenden.
- Die Gutachter verfügen über einschlägige fachliche Expertise.
- Eine „Überkreuzbegutachtung“ wird vermieden. Eine solche liegt vor, wenn ein Wissenschaftsvertreter aus dem Studiengang A einen Studiengang B begutachtet und anschließend ein Wissenschaftsvertreter aus dem Studiengang B den Studiengang A begutachtet.
- Auch in Bündelakkreditierungen ist hinsichtlich der einschlägigen fachlichen Expertise das „Vier-Augen-Prinzip“ zu gewährleisten.

1.2 Soll-Kriterien

- Die Gutachter verfügen über Kompetenz in den Bereichen Studiengangentwicklung und Qualitätssicherung.
- Die Gutachter aus dem Hochschulbereich verfügen über gutachterliche Kompetenz in Akkreditierungs- und/oder Evaluationsverfahren (insb. Kenntnisse des Verfahrens und der Regularien, Kenntnisse des jeweiligen Hochschulsystems und des Bologna-Prozesses).
- Die Beteiligung von Wissenschaftsvertretern, die im selben Bundesland wie die antragstellende Hochschule oder an benachbarten Hochschulen tätig sind, wird vermieden.
- In Bündelakkreditierungen wird in Abhängigkeit von der Anzahl der Studiengänge und der zu begutachtenden Berufsfelder die Anzahl der Vertreter der Studierenden und der Berufspraxis ggf. erhöht.

1.3 Kann-Kriterien

- Die Wissenschaftsvertreter und die Studierendenvertreter gehören demselben Hochschultyp an, wie die antragstellende Hochschule.

- Bei Studiengängen, die sowohl an Universitäten als auch an Fachhochschulen angeboten werden, wird ein Wissenschaftsvertreter des jeweils anderen Hochschultyps beteiligt.
- Die Wissenschaftsvertreter und Studierendenvertreter kommen aus verschiedenen Bundesländern und gehören verschiedenen Hochschulen an.
- Die Gutachtergruppe deckt inhaltlich möglichst viele Vertiefungsrichtungen, Schwerpunktbereiche u. ä. des Studiengangs ab.
- Die Zusammensetzung der Gutachtergruppe spiegelt ein angemessenes Verhältnis von bereits mehrfach tätigen Gutachtern und erstmalig tätigen Gutachtern wider.
- Bei Reakkreditierungsverfahren ist mindestens ein Gutachter aus der Erstakkreditierung beteiligt.
- Es wird möglichst ein Gutachter mit internationaler Erfahrung beteiligt.
- Der Geschlechtergerechtigkeit in der Zusammensetzung der Gutachtergruppe wird Rechnung getragen.

2 Systemakkreditierung

Der zuständige Fachausschuss bestellt eine Gutachtergruppe, welche die Begutachtung aller für das Prüfverfahren relevanten Bereiche gewährleistet und welche als Ganzes allen erforderlichen Kriterien genügt, auch wenn nicht in jedem Fall sicherzustellen ist, dass jedes Mitglied einer Gutachtergruppe allen Kriterien genügt. Größe, Ausrichtung und fachliche Heterogenität der Hochschule werden berücksichtigt. Sofern erforderlich, werden für die Durchführung der Stichproben fallweise weitere Gutachter hinzugezogen. Für die stichprobenartige Begutachtung reglementierter Studiengänge finden die Kriterien der Gutachterbestellung für die Programmakkreditierung Anwendung, wobei ein Mitglied der Gutachtergruppe für die Systemakkreditierung beteiligt wird.

Bei der Bestellung der Gutachter werden bei Verfahren der Systemakkreditierung die folgenden Kriterien zugrunde gelegt. Von Muss-Kriterien kann in den Verfahren nicht abgewichen werden; von Soll-Kriterien kann aus wichtigem Grund abgewichen werden; Abweichungen bedürfen dabei der Begründung. Kann-Kriterien finden in den Verfahren Anwendung, soweit dies möglich ist.

2.1 Muss-Kriterien

- In der Gutachtergruppe sind die relevanten Interessenträger (Wissenschaftsvertreter, Studierende und Berufspraxisvertreter) vertreten.
- Die Gutachtergruppe umfasst mindestens fünf Personen, davon drei Mitglieder mit einschlägiger Expertise auf dem Gebiet der Hochschulsteuerung und der hochschulinternen Qualitätssicherung, einen Vertreter der Berufspraxis sowie einen Vertreter der Studierenden mit Erfahrungen in der Hochschulselbstverwaltung und der Akkreditierung.
- Die Gutachter aus dem Hochschulbereich verfügen über gutachterliche Kompetenz in Akkreditierungs- und/oder Evaluationsverfahren (insb. Kenntnisse des Verfahrens und der Regularien, Kenntnisse des deutschen Hochschulsystems und des Bologna-Prozesses).

- Eine „Überkreuzbegutachtung“ wird vermieden. Eine solche liegt vor, wenn ein Gutachter der Hochschule A die Hochschule B begutachtet und anschließend ein Gutachter der Hochschule B die Hochschule A begutachtet.
- Die Beteiligung von Gutachtern, die im selben Bundesland wie die antragstellende Hochschule oder an benachbarten Hochschulen tätig sind, wird vermieden.

2.2 Soll-Kriterien

- Jeweils ein Mitglied der Gutachtergruppe verfügt über umfassende Erfahrung in der Hochschulleitung, der Studiengestaltung und der Qualitätssicherung von Studium und Lehre.
- Die Gutachter kommen aus verschiedenen Bundesländern und gehören verschiedenen Hochschulen an. Mindestens ein Mitglied der Gutachtergruppe gehört demselben Hochschultyp an.
- Bei Reakkreditierungsverfahren ist mindestens ein Gutachter aus der Erstakkreditierung beteiligt.
- Ein Mitglied der Gutachtergruppe soll aus dem Ausland kommen.
- Der Geschlechtergerechtigkeit in der Zusammensetzung der Gutachtergruppe wird Rechnung getragen.

2.3 Kann-Kriterien

- Die Wissenschaftsvertreter und Studierendenvertreter kommen aus verschiedenen Bundesländern und gehören verschiedenen Hochschulen an.
- Die Gutachtergruppe deckt inhaltlich möglichst viele Fachrichtungen der Hochschule ab.
- Die Zusammensetzung der Gutachtergruppe spiegelt ein angemessenes Verhältnis von bereits mehrfach tätigen Gutachtern und erstmalig tätigen Gutachtern wider.
- Es wird möglichst ein Gutachter mit internationaler Erfahrung beteiligt.